

Gruppenwasserversorgung Thurtal - Andelfingen

Verbandsgemeinden:



Adlikon



Humlikon



Andelfingen



Kleinandelfingen



Dorf



Volken



Henggart

Zweckverbandsvertrag

2008

Revision 2014

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Bestand und Zweck	4
	Art. 1 Bestand	4
	Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	4
	Art. 3 Zweck	4
	Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden	4
2.	Organisation	4
2.1.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 5 Organe	4
	Art. 6 Amtsdauer	5
	Art. 7 Zeichnungsberechtigung	5
	Art. 8 Bekanntmachung	5
2.2.	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes	5
2.2.1.	Allgemeine Bestimmungen	5
	Art. 9 Stimmrecht	5
	Art. 10 Verfahren	5
	Art. 11 Zuständigkeit	5
2.2.2.	Die Initiative	6
	Art. 12 Gegenstand	6
	Art. 13 Zustandekommen	6
	Art. 14 Einreichung	6
2.3.	Die Verbandsgemeinden	6
	Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden.	6
	Art. 16 Beschlussfassung	7
2.4.	Die Betriebskommission	7
	Art. 17 Zusammensetzung	7
	Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen	7
	Art. 19 Aufgabendelegation	8
	Art. 20 Einberufung und Teilnahme	8
	Art. 21 Beschlussfassung	8
	Art. 22 Protokoll	8
	Art. 23 Unterschriften	9
2.5.	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	9
	Art. 24 Zusammensetzung	9
	Art. 25 Aufgaben	9
	Art. 26 Beschlussfassung	9
2.6.	Finanzkompetenzen	10
	Art. 27 Kompetenztabelle	10

3.	Personal und Arbeitsvergaben	10
	Art. 28 Betriebsleiter	10
	Art. 29 Aktuar und Rechnungsführer	10
	Art. 30 Anstellungsbedingungen	11
	Art. 31 Öffentliches Beschaffungswesen	11
4.	Bau und Betrieb der Anlagen	11
	Art. 32 Erstellen gemeinsamer Anlagen	11
	Art. 33 Baukosten	11
	Art. 34 Beiträge	12
	Art. 35 Optionsmengen	12
	Art. 36 Betriebskosten	12
5.	Verbandshaushalt	13
	Art. 37 Finanzhaushalt	13
	Art. 38 Buchführungsart	13
	Art. 39 Kostenverteiler	13
	Art. 40 Vorschüsse	13
	Art. 41 Eigentum	13
6.	Aufsicht und Rechtsschutz	13
	Art. 42 Aufsicht	13
	Art. 43 Haftung	13
	Art. 44 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	14
7.	Vertragsänderungen, Austritt, Auflösung und Liquidation	14
	Art. 45 Vertragsänderung	14
	Art. 46 Austritt	14
	Art. 47 Auflösung	14
8.	Schlussbestimmungen	14
	Art. 48 Aufhebung bisheriger Vertrag	14
	Art. 49 Inkrafttreten	14
	Art. 50 Genehmigung	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Dorf, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen und Volken bilden unter dem Namen „Zweckverband Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband (Verband) nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Andelfingen.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die Sicherstellung der gemeinsamen Beschaffung von Wasser, dessen Verteilung und Speicherung für die angeschlossenen Gemeinden sowie die Zusammenarbeit mit Wasserversorgungen ausserhalb des Verbandsgebietes.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Die Übernahme bestehender und die Errichtung neuer Anlagen, die mindestens zwei Verbandsgemeinden dienen, zur Gewinnung, Verteilung und Speicherung von Wasser. Miteinbezogen sind die Fernwirk- und Messeinrichtungen, soweit sie für den Betrieb des Verbandes erforderlich sind.
- b) Der Unterhalt und Betrieb dieser Anlagen.
- c) Der Abschluss, die Abänderung oder die Auflösung von Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträgen mit Dritten. Der Verband schliesst mit Privaten keine Lieferverträge ab. Der Abschluss solcher Verträge bleibt den Gemeinden vorbehalten.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

2. Organisation

Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Betriebskommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.

Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Betriebskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen ihrer Finanzkompetenz nach Art. 27 (2.6 Finanzkompetenzen);

Die Initiative

Art. 12 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 14 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

- die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Betriebskommission;
- die Änderung dieser Statuten;
- die Aufnahme weiterer Gemeinden,
- die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
- die Auflösung des Verbandes;
- den Abschluss von Verträgen mit anderen Wasserversorgungen;
- die Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung;
- Ausgabenbeschlüsse im Rahmen ihrer Finanzkompetenz gemäss Art. 28 (2.6 Finanzkompetenzen);
- die Abnahme von Bauabrechnungen;
- die Festlegung der Entschädigung der Betriebskommission

Art. 16 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung von 2/3 der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von 2/3 der Verbandsgemeinden.

Die Betriebskommission

Art. 17 Zusammensetzung

Die Betriebskommission besteht aus je einem Delegierten resp. einem Stellvertreter aus dem Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde. Sie konstituiert sich selbst.

Der Betriebskommission sind mit beratender Stimme beigegeben:

1. Der Aktuar
2. Der Rechnungsführer
3. Der Betriebsleiter

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

Die Betriebskommission ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. Die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
2. Die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden bis zum 1. September;
3. Erstellen der Finanzplanung für die nächsten vier Jahre;
4. Den Ausgabenvollzug
5. Ausgabenbeschlüsse im Rahmen ihrer Finanzkompetenz gemäss Art. 28 (2.6 Finanzkompetenzen)
6. Beschlussfassung über Ausgaben, die zwingende Folge des Vollzugs der Zweckverbandsvereinbarung darstellen und über dringende, unvorhergesehene Ausgaben für die Behebung von Schäden und Betriebsstörungen, welche den Betrieb der GWV Thurtal-Andelfingen beeinträchtigen;
7. Die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
8. Erwerb von Grundeigentum im Rahmen der Finanzkompetenzen Zf. 2.6

9. Abschluss von Verträgen und Rechtsgeschäften, soweit nicht die Verbandsgemeinen dafür zuständig sind;
10. Einholung von Bewilligungen aller Art;
11. Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes und Überwachung der Bauarbeiten;
12. Wahl des Aktuars, des Rechnungsführers, des Betriebsleiters und deren Stellvertreter und Festsetzung deren Entschädigung
13. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
14. Festsetzung der Besoldungen der Mitarbeiter gemäss kantonalem Lohnreglement
15. Die Ernennung der Verbands-Ingenieure

Art. 19 Aufgabendelegation

Die Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 20 Einberufung und Teilnahme

Die Betriebskommission tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 21 Beschlussfassung

Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Beschlüsse über Anpassungen des Kostenteilers bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder der Betriebskommission.¹⁾

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 22 Protokoll

Über die Verhandlungen der Betriebskommission ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist allen Mitgliedern und den Verbandsgemeinden zuzustellen.

¹⁾ Bestimmung wurde anlässlich der Revision 2014 geändert

Art. 23 Unterschriften

Rechtsverbindliche Unterschrift für die Betriebskommission führen der Präsident und der Aktuar oder deren Stellvertreter mit Kollektivunterschrift.

Die Betriebskommission regelt die Anweisungsbefugnisse und die Zeichnungsberechtigung im Geldverkehr.

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung

Als RPK des Zweckverbandes amtiert die RPK am Sitz des Verbandes oder derjenigen Gemeinde, wo die Rechnung geführt wird. Sie wird auf Amtsdauer der Gemeindebehörden durch die Betriebskommission bestimmt.

Art. 25 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 26 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Finanzkompetenzen

Art. 27 Kompetenztabelle

Die Finanzkompetenz der Stimmberechtigten, der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden und des Verbandsvorstandes werden wie folgt geregelt:

	Stimmberechtigte an Urne Art. 11 Ziffer 3	Verbands- gemeinden Art. 15 Ziffer 8	Betriebskom- mission Art. 19 Ziffer 5
1. Neue Ausgaben, die im Voranschlag enthalten sind: - einmalig - jährlich wiederkehrend	über 1'000'000 über 200'000	über 200'000 bis 1'000'000 über 50'000 bis 200'000	bis 200'000 bis 50'000
2. Zusatzkredite und neue Aufgaben, im Voranschlag nicht enthalten sind - einmalig bis maximal pro Jahr - jährlich wiederkehrend bis jährlich maximal	über 100'000 über 50'000	über 20'000 bis 100'000 200'000 über 5'000 bis 50'000 100'000	bis 20'000 50'000 bis 5'000 10'000
3. Beschaffung von Geldmitteln		X	

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 28 Betriebsleiter

Der Betriebsleiter und allfällige Mitarbeiter erfüllen ihre Aufgaben nach Massgabe der gesetzlichen Anforderungen und den von der Betriebskommission erteilten Dienst- anweisungen, Betriebsvorschriften und Pflichtenheften. Der Betriebsleiter ist dem Präsidenten unterstellt. Er darf nicht der Betriebskommission angehören. Er nimmt jedoch an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 29 Aktuar und Rechnungsführer

Aktuar und Rechnungsführer erfüllen ihre Aufgaben nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften. Die beiden Aufgaben können auch in Personalunion geführt werden. Sie dürfen nicht der Betriebskommission angehören, nehmen jedoch an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 30 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Betriebskommission.

Art. 31 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Bau und Betrieb der Anlagen

Art. 32 Erstellen gemeinsamer Anlagen

Der Bau von gemeinsamen Anlagen erfolgt aufgrund der von den Verbandsgemeinden resp. von der Betriebskommission genehmigten Projekten und bewilligten Krediten, unter Berücksichtigung allfälliger Subventionsvorschriften.

Die Verbandsanlagen werden in einem Plan dargestellt, der laufend nachzuführen ist.

Art. 33 Baukosten

Die gesamten Baukosten für weitere Ausbauten, unter Vorbehalt von Abs. 4 unten (Steuerung), inkl. Erwerb von Grund und Rechten daran, Projekt, Bauleitung und Abrechnung, Pumpversuche und Probetrieb, Personal- und Verwaltungskosten etc. bis zur Inbetriebnahme der Anlagen werden auf die Verbandsgemeinden gemäss dem nachstehend festgelegten Kostenteiler verteilt. Kostenverteiler Investitionen: Variante 10001, letztgültige Version.²⁾

Der Kostenteiler basiert auf dem Zeitwert der bestehenden Anlagen und den Optionsmengen und setzt sich wie folgt zusammen:

- Solidarischer Anteil aller Verbandsgemeinden: Der Zeitwert aller Anlageteile wird auf alle Verbandsgemeinden im Verhältnis der Optionsmengen verteilt und zu 2/3 gewichtet.
- Spezifischer Anteil der betroffenen Verbandsgemeinden: Der Zeitwert nur derjenigen Anlageteile, welche die betreffenden Gemeinden benötigen, wird im Verhältnis der Optionsmengen verteilt und zu 1/3 gewichtet.³⁾

²⁾ und ³⁾ Bestimmungen wurde anlässlich der Revision 2014 geändert

Art. 34 Beiträge

Die kantonalen und allfälligen weiteren Beiträge sind, soweit sie nicht den Gemeinden direkt ausgerichtet werden, den Gemeinden auf Anrechnung an ihrem Baukostenanteil gutzuschreiben.

Art. 35 Optionsmengen

Die Betriebskommission überwacht die Einhaltung der Optionsmengen (Variante 10001, letztgültige Version). Wird die Optionsmenge während mehr als zwei Jahren durch eine Bezügergemeinde überschritten, muss sie überprüft und von der Betriebskommission allenfalls neu festgelegt werden. ⁴⁾

Kann der Gesamtbedarf nicht mehr gedeckt werden, so leitet die Betriebskommission eine Kapazitätserweiterung in die Wege.

Optionsänderungen sind von den Gemeinderäten der betroffenen Gemeinden zu genehmigen.

Art. 36 Betriebskosten

Die ordentlichen als auch die ausserordentlichen Betriebs- und Unterhaltskosten, ebenso die Aufwendungen für kleinere Anschaffungen, Verbesserungen und Ergänzungen, für die keine besonderen Bauabrechnungen erstellt werden, sind der Betriebsrechnung zu belasten. Allfällige Einnahmen sind ihr gutzuschreiben.

Der Ausgabenüberschuss der laufenden Rechnung (Betriebskosten) wird nach folgendem Kostenteiler auf die Verbandsgemeinden verteilt:

- 1/3 gemäss Kostenteiler Baukosten (siehe. Art. 33).
- 2/3 gemäss Wasserbezug des entsprechenden Rechnungsjahres.

⁴⁾ Bestimmung wurde anlässlich der Revision 2014 geändert

5. Verbandshaushalt

Art. 37 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 38 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 39 Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich für die Baukosten nach Art. 33 und die Betriebskosten nach Art. 36.

Ein allfälliger Überschuss wird nach den gleichen Schlüsseln verteilt.

Art. 40 Vorschüsse

Die Verbandsgemeinden haben dem Verband nach Bedarf die erforderlichen Betriebsvorschüsse auf Rechnungsstellung innert 30 Tagen zinslos zu gewähren.

Art. 41 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen (S. Plan gem. Art. 32 Abs. 2) sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

6. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 42 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 43 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

Art. 44 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Andelfingen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

7. Vertragsänderungen, Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 45 Vertragsänderung

siehe Art. 16 Abs. 2.

Art. 46 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Art. 47 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich, wenn die Wasserversorgung aller Partner anderweitig sichergestellt ist. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung für die Betriebskosten gemäss Art. 36.

8. Schlussbestimmungen

Art. 48 Aufhebung bisheriger Vertrag

Der bisherige Zweckverbandsvertrag, welcher vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1652 vom 12. November 2003 genehmigt wurde, wird mit der Genehmigung dieses Vertrages durch den Regierungsrat aufgehoben.

Art. 49 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Betriebskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 50 Teilrevision 2014 ⁵⁾

Dieser Vertrag wurde an den Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden genehmigt:

Adlikon, Der Präsident: Die Schreiberin:

Andelfingen, Der Präsident: Der Schreiber:

Dorf, Der Präsident: Die Schreiberin:

Henggart, Der Präsident: Der Schreiber:

Humlikon, Der Präsident: Der Schreiber:

Kleinandelfingen, Der Präsident: Der Schreiber:

Volken, Der Präsident: Die Schreiberin:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 17. Februar 2016 mit Beschluss Nr. 19 genehmigt. Die neu eingefügte Bestimmung von Art. 21 Abs. 2 und die Änderung von Art. 50 wurden von der Genehmigung ausgeschlossen.

⁵⁾ Titel wurde anlässlich des RR-Beschlusses vom 17.02.2016 geändert

